

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Band II.

N^o. XX.

Luzern, den 23. November.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 8. November.

(Fortsetzung.)

Erlacher fodert da dieser Rapport sechs Tage auf Bureau gelegt werde, ungeachtet er nur eine Kleinigkeit einer Unternehmung von 2500 Dublonen erhalte. Nuce bedauert da dieses Blatt erst in zwei Monaten erscheinen solle, da dasselbe schon vor drei Monaten dekretirt war; ware es fruher erschienen, so hate vielleicht Blutvergiessen erspart werden konnen. Gott sey unserm armen Vaterland gnadig! Rubin bedauert, da Nuce in seinem Eifer die Gegenstande verwechsle, und von einem Volksblatt spreche, da hier von einer Zeitung die Rede sey, er stimmt Erlachern bei. Cuffor folgt. Nuce klagt da das Volksblatt nur deutsch und nicht auch franzosisch erscheine; er glaubt mit seinem Eifer fur Volksaufklarung keine Pflicht zu thun. Carrard folgt Erlachern, und bittet Nuce seine Bemerkung uber das Volksblatt schriftlich auf Bureau zu legen. Dieser Antrag wird angenommen.

Nachmittags Sitzung.

Durch absolutes geheimes Mehr und mit 95 Stimmen, wird Secretan zum Prasidenten gewahlt. Auf gleiche Art wird mit 59 Stimmen Cartier zum deutschen Secretair ernannt.

Zum Saalinspizitor wird fur Erlacher durch relatives Stimmenmehr mit 12 Stimmen Schlumpf erwahlt.

Kellstab und Kaufmann erhalten auf Begehren 14 Tage Urlaub.

Grosser Rath, 9. November.

Prasident: Secretan.

Huber im Namen einer Kommission legt ein Gutachten uber Einrichtung eines Nationalarchivs und einer Nationalbibliothek vor, welches wir in der Folge liefern werden. Er glaubt Errichtung von Nationalarchiven werde keine grossen Schwierigkeiten leiden; vielleicht aber konnte man denken die Bibliotheken seyen nicht von dieser Dringlichkeit wie die Kom-

mission darstelle; aber was hat Helvetien am meisten nothig? nicht Reichthum, nicht Flei, nicht Tapferkeit, die alles haben wir, in Vergleich mit andern Nationen, hinlanglich; aber Licht, Licht bedurfen wir! und da dieses hauptsachlich von uns ausgehen soll, so sollen wir unser Moglichstes thun um um uns her selbst so viel Licht als moglich zu verbreiten; wir haben hieruber besonders das Beispiel der grossen Nation vor uns, welches in so vieler Rucksicht belehrend ist, und welches uns zeigt, da sie selbst in den besttigsten Zuckungen der Revolution immer fur Aufklarung sorgte: daher begehrt er die vorgeschlagne Urgenzerklarung. Nuce folgt. Cartier will den ersten Vorschlag sogleich in Berathung nehmen, hingegen den zweiten einige Tage auf dem Bureau liegen lassen. Zimmermann wunscht da dieses Gutachten, ebenj seiner Wichtigkeit wegen, sechs Tage zur gehorigen Untersuchung auf dem Bureau liegen bleibe. Huber wunscht, da die Grundsatze, welche in dem ersten Vorschlag enthalten sind, sobald moglich erkannt werden, weil einzig dadurch die Kommission in den Fall gesetzt wird, weiter fort zu arbeiten. Koch bemerkt da alle unsre Arbeiten dringlich sind, und da wenn wir daher bei allen wichtigen Arbeiten Dringlichkeit erklaren wollen, so konnten wir bei keinem Vorschlag unser Reglement befolgen, welches gewi sehr zweckmassig ist, daher stimmt er Zimmermann bei, welcher beharrt, und welchem auch Bonergesius beistimmt. Die Urgenzerklarung wird verworfen.

Huber fodert im Namen der gleichen Kommission eine neue Kommission uber Erziehung und Nationalinstitute, damit die erstere welche sich mit Bibliotheken und Archiven beschaftigt, sich mit dieser Kommission berathen konne. Dieser Antrag wird angenommen.

Cartier fodert da diese Kommission, ihrer Wichtigkeit wegen, aus sieben Mitgliedern bestehe, und durch geheimes Stimmenmehr ernannt werde. Zimmermann fodert da nur funf Mitglieder in diese Kommission geordnet werden, weil eine geringe Zahl leichter arbeitet als eine grosere. Rubin unterstutzt Zimmermann. Huber folgt, weil die Kom-

tionen zur Erleichterung des grossen Rathes dienen sollen, und durch zu grosse Zahl diesen Zweck am wenigsten erreichen.

Acker mann fodert das die Kommissionen überhaupt durch geheimes Stimmenmehr ernannt werden. Escher fodert das dieser Antrag, dem Reglement zufolge sechs Tage aufs Bureau gelegt werde. Ackermanns Antrag wird zur Probe angenommen, und durch dieses geheime Stimmenmehr in die Erziehungskommission ernannt. Zimmermann, Carzard, Kuhn, Huber und Escher.

Nuces früherer Antrag, das eine Forstkommission niedergesetzt, und derselben der Auftrag gegeben werde, eine Forstpolizei zu entwerfen, wird in Beratung genommen.

Escher sagt, unsere Arbeiten theilen sich hauptsächlich in drei verschiedene Hauptzweige: in Organisation der öffentlichen Gewalten; in Entwerfung eines Criminal- und Civilgesetzbuches, und in Verbesserung allgemeiner und besonderer Polizeigesetze. Unstreitig ist der erstere Gegenstand der wichtigste und dringendste, und wenn wir ihn unterbrechen, um andere dringende Gegenstände aus der zweiten oder dritten Abtheilung zu behandeln, so leidet die ganze Republik in ihrer äusserst dringenden Organisation. Da nun die Forstpolizei unterdessen durch das Direktorium und den Finanzminister mit vieler Sorgfalt gehandhabt wird, so fodere ich Vertagung dieses mit unsern jetzigen Geschäften fremden Gegenstandes.

Anderwerth und Graf unterstützen Nuces Antrag der Dringlichkeit der Sache wegen. Cuvor stimmt Eschern bei. Nuce beharrt auf seinem Antrag im Namen des Heils des Vaterlandes. Kuhn folgt Nuces Antrag, weil die Sicherung der Nationalwäldungen von der grössten Dringlichkeit ist. Die Kommission wird erkannt. Escher begehrt, das man der Kommission bestimme ob sie nach Nuces oder nach Kuhns Antrag arbeiten soll; er stimmt für Kuhns Antrag, weil eine allgemeine Forstpolizei gegenwärtig noch nicht mit allgemeiner Uebersicht entworfen werden, und hingegen die Sicherung der Nationalwäldungen von wirklicher Dringlichkeit seyn kann. Kuhn und Schlumpf unterstützen gänzlich Nuces Antrag, welcher unbedingt angenommen wird. In diese Kommission wird ernannt: Nuce, Grivel, Haas, Escher und Weber.

Statt des abwesenden B. Kellstab wird Escher in die Bibliothek- und Archivkommission geordnet.

Nachmittags Sitzung.

Das Distriktsgericht Obermond, im Leman, begehrt das keine neuen Schenkhäuser zum Schaden der guten Sitten errichtet werden, besonders nicht in den Berggegenden. Acker mann fodert Mittheilung dieser schönen Bittschrift an den Senat. Lüscher folgt diesem Antrag, welcher angenommen wird.

Peter Georg von Affholtern bittet um Unterscheidung, weil er auf dem Schlachtfeld zu Fraubrunn schwer verwundet wurde, und verdienstlos ist. Auf Grafs Antrag wird diese Bittschrift dem Direktorium zugewiesen.

S. Scheurer von Fern bittet um Legitimation. Auf Grafs Antrag wird die einfache Legitimation zuerkannt.

Die Municipalitäten von Bischoffzell, Gottaus und Hauptwyl, und das Distriktsgericht Bischoffzell, begehren in zwei Bittschriften, nicht in den Kanton Sentis eingetheilt zu werden, und das Bischoffzell Hauptort bleibe. Diese Bittschriften werden der Kommission über die allgemeine Eintheilung Helvetiens zugewiesen.

Mehrere Unterschriften der Bruderschaften von Crispin und Crispinian zu Brennagarten, begehren ihre Bruderschaftsgüter theilen zu dürfen. Diese Bittschrift wird an die Kommission über die Zünfte gewiesen.

P. Sellmann von Dagmersellen, Distrikt Altishofen, Kt. Luzern, begehrt die Erlaubnis auf seinem eignen Grund und Boden ein Haus erbauen zu dürfen. Dieses Begehren wird gestattet, unter Bedingung das dieses den Gemeindegerechtigkeiten keinen Eintrag thue.

B. Desportes von Crastin, Distrikt Nion, Kanton Leman, macht Vorstellungen wider die unbedingte Aufhebung des Erbschages. Die Bittschrift wird dem Senat zugewiesen.

Der gleiche B. Desportes, im Namen der Bürgerin Pernette Laforest, begehrt zu ihren Gunsten das ihr der Erbschag von einem angekauften Berg, der ehemals ihrem Vater gehörte, erlassen werde. Man geht zur Tagesordnung.

Die Gemeinde Brisek, Distrikt Willisau, Kanton Luzern, begehrt die Erlaubnis, ihre Gemeindgüter vertheilen zu dürfen. Die Bittschrift wird der Kommission über Vertheilung der Gemeindgüter zugewiesen.

Die Räte der drei Gemeinden des Kirchspiels Montreux, begehren ein Friedensgericht. Diese Bittschrift wird vertaget.

B. Schmidle von Hergeswyl, im Kanton Luzern, wohnhaft zu Kreuznach bei Basel, dessen Vater wegen Religionsvorurtheilen zum Tode verurtheilt, und seine Familie verbannt worden, begehrt Wiedereinsetzung in das helvetische Bürgerrecht. Diese Bittschrift wird an eine Kommission bestehend aus Kuhn, Wyder und Graf, gewiesen. — Auf Hubers Antrag beschliesst der grosse Rath, das Direktorium einzuladen, alle ähnlichen Gegenstände dieser Kommission einzuliefern.

L. Robiguet von Monthen in Wallis, begehrt das eine gegen ihn gerichtete Anklage durch ein Gericht aus dem Leman, statt durch dasjenige seines Distrikts, untersucht werde, indem er dieses aus seinen

Feinden zusammengesetzt glaubt. Man geht zur Tagesordnung.

A. Oberli, Präsident des Distriktsgerichts Mels, begehrt im Namen verschiedener Gemeinden dieses Distrikts die Abschaffung der Tagmosen oder Vogelmahl. Man geht zur Tagesordnung, begründet auf das Gesetz vom 2. November, welches schon ein ähnliches Recht im Distrikt Werdenberg abgeschafft hat.

Es wird eine Petition, unterschrieben von 66 Bürgern von Fferten verlesen. Sie sagen, der Unwille, mit dem die Versammlung über eine von Simon dem jüngern eingegebene Petition zur Tagesordnung gieng, würde auf sie fallen, wenn sie nicht seine unschicklichen Ausdrücke von sich ablehnten. Freilich wünschten sie alle bald eine Municipalität zu haben, und der Rath selbst wünschte ersetzt zu werden. Niemand aber fiel es ein zu drohen und den Gehorsam aufzukündigen. Ihr Leben und ihr Vermögen sey zur Vertheidigung des Vaterlandes bereit. Simon habe sie schändlich verläumdet. Sie begehren, daß der Unwille der Versammlung auf ihn persönlich falle, und daß, da die Beschuldigung öffentlich war, die Entschuldigung eben so öffentlich sey.

Bourgeois sagt, Simon hat nicht gesagt, daß er im Namen der Bürger von Fferten rede, und die Gemeinde hat unrecht sich hierauf zu stützen. Ich freue mich über ihren Patriotismus, allein da ihr Schreiben ungegründet ist, begehre ich die Tagesordnung.

Anderwerth sagt, so unwillig wir über Simon waren, so sehr verziehen wir ihm bei seiner Reue. Ich möchte nicht, daß man die Sache untersuchte, aber eben so wenig über diese Zuschrift zur Tagesordnung gehen. Ich begehre, daß im Protokoll einfache Meldung davon geschehe.

Carrard: der Rath gieng mit Unwille zur Tagesordnung, und hatte recht. Simon redte aber nur in seinem eigenen Namen, unterzeichnete allein die Petition, wenigstens in dieser, welche ich hier in Händen habe, steht kein Wort von den zwei Drittelsbürgern. Ich lasse diesen 66 Bürgern alle Gerechtigkeit wiederfahren, und widersetze mich nicht, daß im Protokoll Meldung von ihrer Petition geschehe; aber Simon's Petition zog die Strafe sogleich nach sich; man soll ihn nicht mehr strafen als er verdient, nicht darum daß er den Namen der zwei Drittel gebrauchte. Ich unterstütze Anderwerth, und begehre, daß beigefügt werde, daß der Schluß, als unbegründet nicht in Betrachtung gezogen wurde.

Weber: zur Beruhigung der lobenswürdigen Petitionär erinnere ich, daß Simon im tiefen Gefühl seines Fehlers bat, man möchte ihn nur nicht seinen Mitbürgern aufbürden, er sey nur von ihm selbst. Indessen ist diese Schrift so patriotisch und gut verfaßt, daß ich zur ehrenvollen Meldung stimme.

Rüce: Ich klagte mich, die Ffarter kommen so oft vor uns; jetzt freue ich mich, daß sie heute wieder

kommen; und es freut mich, daß ich der erste war, der zur Tagesordnung mit Unwillen antrug. Und ich frage Euch alle, ob Simon nicht sagte, er rede im Namen der zwei Drittel der Bürger von Fferten. Ja, ich behaupte es! Sagt ob es nicht wahr sey! Ich weiß, daß es oft verschiedene Auflagen von Schriften giebt; die zweite ist immer vermehrt, verbessert, durchgesehn. Das möchte wohl der Fall seyn. Es wundert mich, wie Simon, ein Individuum wie ich, dem Rathe hätte drohen dürfen, in seinem eignen Namen? Er hat die zwei Drittel genannt. Nun, wenn sie sich für verläumdet halten, sollen die Verfasser dieser vortreflichen Schrift ihn vor den Gerichten suchen: und denn, wenn es erwiesen ist, daß er log, werde ich für die ehrenvolle Meldung stimmen.

Wider folgt Anderwerth.

Huber glaubt, es geht wieder wie es oft geht, macht man einen Fehler, so muß man zwei machen. Unerhört ist es, daß man ein solches Verbrechen unbestraft ließ! Schon als die Zuschrift des Raths von Fferten ankam, schrieb Simon einen Brief, der um Vertagung derselben bat, bis eine andere Bittschrift von der Mehrheit der Bürger komme. Nun kam er mit dieser infamen Schrift! Die Glieder, welche ihn jetzt vertheidigen, hielten ihn damals selbst für bevollmächtigt, und auch hat er selbst gebeten, man möchte für seinen Fehler der Gemeinde nicht Schuld geben; folglich hat er in ihrem Namen geredet. Nie solltet ihr leiden, daß einer ohne Beglaubigung im Namen mehrerer rede; aber ihr ließt es seyn, weil er herausgieng und heulte. Nun ist es freilich geschehn; und von dieser Schrift, wo sich die Ffarter von einer Verläumdung losmachen, soll nicht ehrenvolle Meldung, aber Meldung im Protokoll geschehn. Anderwerth sagt wir haben ihm verziehen; ich eben nicht: aber als er sich erfreckte dieses an unsern Schranken vorzutragen, fuhren wir mit dem Flederwisch darüber. Es soll darüber gefahren seyn!

Ruhn sagt als Thatsache: Als Simon kam, und als der ärgste Anarchist hier sprach, sagte er was ich Euch hier lesen will, ohne zu wissen ob es die erste oder zweite Ausgabe ist: „Der Unterzeichnete war von seinen Committanten, welche die zwei Drittel der Bürgerschaft von Fferten ausmachen, beauftragt.“ Ich begehre, daß den Bürgern von Fferten ein Auszug davon gegeben werde; so können sie ihn vor den Gerichten suchen. Dieser Antrag wird angenommen, und erkannt, daß im Protokoll Meldung von dieser Petition geschehen soll.

Senat, 9. November.

Präsident: Crauer.

Die Discussion über die Friedensrichter wird fortgesetzt.

Fornierod: Man hat gestern gesagt, das helvetische Volk wäre für die Friedensrichteranstalt nicht

aufgeklärt genug. Wie ist es möglich, daß aufgeklärte Männer dieß behaupten können; für eine so einfache Anstalt sollte es unserm Volk an Aufklärung mangeln! In ganz Europa werden sich wenig so aufgeklärte Landleute finden als in Helvetien. — Mit den Municipalitäten kann das Friedensrichtergeschäft nicht verbunden werden; Gewalter können nicht Richter seyn, das hiesse die Gewalten vermengen. Man klagt über die Vervielfältigung der Richter; ich antworte, wie viel Gerichte waren nicht in jeder einzelnen Landvogtei unter der alten Regierung. Ich stimme also nochmals für Annahme des Beschlusses.

Schneider ist weit entfernt das Werk tadeln zu wollen, im Gegentheil stätet er seinem Verfasser den wärmsten Dank dafür ab; aber eben so entfernt ist er auch, denen beizustimmen, die das helvetische Volk für so aufgeklärt ausgeben; den traurigsten Gegenbeis liefern unsere armen Mitbrüder in Unterwalden, die sich durch etliche übeldenkende Geistliche so traurig mißleiten ließen. — Die vorgeschlagene Einrichtung würde ungemein kostspielig werden; wir sollen aber unnütze Ausgaben vermeiden; er wünscht, daß den Municipalitäten das Friedensrichtergeschäft aufgetragen werde; der Errichtung einer neuen Instanz kann er nicht beistimmen und verwirft also den Beschluß.

Müller spricht für den Beschluß; für das Glück der Menschheit würde es sehr ersprießlich seyn, wenn der Entwurf in Erfüllung gieng, daß die Distriktsgerichte ihrer Geschäfte größtentheils oder ganz enthoben würden. Jeder Gemeinde einen besondern Friedensrichter zu geben, wäre mit den größten Schwierigkeiten verbunden und würde der Republik auch weit mehr Beamte geben als der gegenwärtige Vorschlag.

Muret bemerkt, die Discussion würde kaum so weitläufig werden, wenn man sich an das hielte, warum es eigentlich allein zu thun ist. Nicht die ganze Friedensrichtereinrichtung, sondern ihr erster Abschnitt allein ist in der vorliegenden Resolution enthalten. Es fragt sich, wollen wir Friedensrichter haben oder nicht? Jedermann bejahet diese Frage; nothwendig muß man also auch den ersten Art. der diesen Grundsatz enthält, annehmen. Eine gleiche natürliche Folge desselben ist es, daß die Friedensrichter auf Bezirke eingetheilt seyn müssen; man kann nur über die Größe dieser Bezirke verschiedener Meinung seyn; allein man darf dabei nicht vergessen, daß die gegenwärtige Eintheilung nur provisorisch seyn, und daß das Directorium dabei auf Localitäten Rücksicht nehmen wird. — Die Beisitzer, welche mit dem Friedensrichter das Friedensgericht bilden, sind der einzige Art. der mehreren Anstand finden kann. — Wollt ihr dem Friedensrichter das Geschäft gütlicher Vermittlung allein übertragen, dann wird er unter zehn Processen kaum einen zu verhüten im Stande seyn; durchaus muß ihm richterliche Competenz ertheilt und alsdann auch statt des einzelnen Friedensrichters ein Friedensgericht an-

geordnet werden. Ich kann nicht anders, als mich sehr wundern, wie es möglich ist, daß Bay, dieser Freund des Friedens von lange her und erklärter Feind der ungeheuern Mißbrauche der Rechtsverwaltung, die besonders in seinem Canton statt fanden, gegen die Friedensrichtereinrichtung sprechen kann. — Wann in den nachfolgenden Beschlüssen sich Fehler und unannehmliche Dinge finden, so wird man dieselben verworfen können, aber den gegenwärtigen, der nur die Grundsätze in sich faßt, muß man annehmen; ihn verworfen, hiesse den Frieden nicht wollen. Ich habe 15 Jahre durch Advocatendienste geleistet und kann bezeugen, daß drei Viertel alle Prozesse durch Friedensrichter hatten verhütet werden können. Was dieselben kosten mögen, das wird reichlich ersetzt werden durch die dadurch mögliche und leichte Verminderung der Distriktsgerichte. Unser Volk für diese Einrichtung nicht aufgeklärt genug nennen, hiesse ihm Unrecht thun; es ist aufgeklärt genug, um gewiß sehr viele Vortheile daraus zu ziehen.

Schärer steht in den Friedensgerichten ein neues Tribunal und dieß kann er unmöglich billigen; es würde dieß auch neue, große und unnütze Kosten verursachen; die Friedensrichter sollten mit den Municipalitäten vereinigt oder es könnte auch ihr Amt den Agenten übertragen werden; diese sind meist Tröler und Volksverführer und es wird also sehr wohlgethan seyn, sie in Friedensrichter umzuschaffen.

Häflin stimmt Usteri und Muret bei; er ist von dem großen Bedürfnis der Friedensrichter lebhaft überzeugt und nimmt also den Beschluß an. Man schützt die Kosten vor; spare man lieber im Großen, als da wo das Volk unter der Ersparnis leiden würde; warum hat man, als Dolder jüngst seinen Antrag zu Verminderung der Volksstellvertretung machte, von allen Seiten die Tagesordnung begehrt.

Schwaller glaubt die Constitution berechtere uns nicht, eine neue richterliche Instanz einzuführen; der große Rath hatte in jeder Municipalität Friedensrichter bestellen sollen, die zu vermitteln aber nicht Urtheil zu sprechen hatten. Er weiß aus eigener Erfahrung, als gewesener Amtmann, daß der Richter erster Instanz immer ein schlechter Vermittler ist; was ihm selbst als solchen nie gelang, das konnte er durch unpartheiische Männer häufig bewerkstellen.

Meyer v. Arau schaudert bei der großen Wohlthat, die dem helvetischen Volk durch die Friedensrichter erwiesen werden soll, vor der Garnison von mehr als 3000 neuen Richtern, während so viel andere Gerichte schon da sind, die alle nicht als Friedensgericht seyn sollten. Man wird sagen, sie sind bestimmt, um den Chikanen der Advokaten vorzubeugen; dieses Bedürfnis ist aber keineswegs allgemein. In vielen Theilen der Schweiz suchen die Gerichte so viel möglich erst die streitenden Partheien gütlich zu vergleichen, sie lassen keinen Advokaten zu, und sprechen schnelles

Recht. Sind diese nicht schon wahre Friedensrichter? und wird dadurch die neue Anstalt, die gute Ordnung nicht mehr verdorben als verbessert werden? Er will also lieber die schon vorhandenen Distrikte und Kantonsgerichte zu Friedensgerichten umschaffen, welches durch Vereinfachung des Prozeßganges bewirkt werden kann. Er verwirft den Beschluß.

Fuchs: Schon lange wünschten wir vom grossen Rath Beschlüsse zu erhalten, die dahin abzwekten, die Republik zu organisiren, und dem Volk Gesetze zur Erwählung der schon lang verlangten gesetzmässigen constitutionellen Vorsteher zu geben, damit es einmal von unsrer gegenwärtigen Verfassung mehr Aufklärung erhalten möchte. — Wir wissen und sind überzeugt, daß durch Verabsäumung dieses wichtigen Gegenstandes an vielen Orten unsrer neuen Republik Unruhen und Zügellosigkeit ausgebrochen sind, die gewiß nicht entstanden wären, wenn gesetzmässige Municipalitäten und Friedensrichter existirt hätten. — Nun erhalten wir einen Beschluß des grossen Rathes, der die Grundlage zur Einsetzung der Friedensgerichte und Friedensrichter festsetzt. Ich finde keine so grosse Schwierigkeiten diesen Abschnitts, der mich weder allzuweitschichtig, weder unfaßlich noch unausführlich dünkt, anzunehmen. — noch vielweniger fällt mir ein, wenn einige Präopinanten glaubten zu besorgen, daß diese Friedensrichter in die ähnlichen Fußstapfen der alten Zwingherrn und Landvögte eintreten werden — denn diese Friedensrichter werden ja vom Volke erwählt, folglich kommen keine andern als Männer, die das volle und öffentliche Zutrauen des Volkes und Liebe zur Constitution besitzen, an diese Stelle. — Vermög ihres Amtes sorgen sie für die Erhaltung des Friedens, guter Ordnung und Ruhe in ihrem Bezirk — Ihrer heiligen Pflicht eingedenk, werden sie die streitenden durch Haß und Groll gegen einander erbitterten Bürger vereinigen und wieder Bruderliebe durch ihre Friedenssprache in den erbosten Herzen erwecken. Den heißhungerigen Advokaten, die mehr trachten, die Parteien zur Uneinigkeit zu stiften als zur Vermittlung zu rathen, werden diese Friedensrichter suchen, ihre Prozeße durch Versöhnung und Vereinbarung der Streitenden aus ihren Klauen zu reißen — Ist's ihnen nicht möglich, so ist das Friedensgericht da, welches darüber ab spricht.

Wie ist es nun möglich, daß man solche Friedensmänner mit Landvögten vergleichen kann, die entweder von Despoten gewählt oder ihre Stelle erkaufte, und in beiden Fällen sich berechtigt glaubten, auf Unkosten des Volkes ihre Beutel zu spicken.

Nein, B. Senatoren, ich würde Mißtrauen in unser biederes Schweizervolk setzen, wenn ich nur denken würde, daß es fähig wäre, Männer an solche Stellen zu setzen, die nach Art der alten Despoten regieren würden. Ich nehme also den Beschluß an, weil ich in der vollen Ueberzeugung stehe, daß er für

das Wohl und Beruhigung des Volkes vieles beiträgt, wenn Friedensrichter und Friedensgerichte in Helvetien eingesetzt werden.

Usteri will, da so viele Mitglieder darauf dringen, die Friedensrichter und Municipalitäten sollen vereinigt werden, nur auf den Umstand aufmerksam machen, daß wir noch keine gesetzlichen Municipalitäten haben; einen Vorschlag des gr. Rathes darüber hat der Senat verworfen, weil er glaubte, verschiedene andere Theile unserer republikanischen Organisation müßten demselben vorausgehen; wenn wir nun heute das Nämliche thun und immer die Organisation einer Anstalt verwerfen, weil eine andere noch fehlt; so drehen wir uns in einem höchst unglücklichen Cirkel herum, ohne jemals einen Schritt vorwärts zu thun. Selbst diejenigen die glauben, die Friedensgerichte sollten mit den Municipalitäten vereinigt werden, was ich freilich für ganz unthunlich ansehe, sollten den Beschluß annehmen und in der Folge, wenn es um die Municipalitäten zu thun seyn wird, ihre Grundsätze geltend machen.

Diethelm glaubt, es soll uns nichts kostbarer seyn, als Friede, und also müssen wir den Beschluß annehmen.

Varras sagt, er habe den Plan des gr. Rathes gelesen, und darin die Kunst und Geschicklichkeit bewundert, mit der man uns die Gesetzgebung der grossen Nation aneignen will, allein er ist dabei auch nicht wenig verwundert gewesen über die Entfernung von der helvetischen Simplicität. Er findet viel constitutionswidriges in dem Beschluß; die Constitution sagt, die gesetzgebenden Räte können keinen Theil ihrer Verrichtungen an irgend eine andere Autorität übertragen; nun überträgt der Beschluß die Bestimmung der Friedensrichterbezirke dem Direktorium. Dadurch daß das Maximum dieser Bezirke auf 6000, das Minimum auf 3000 Seelen festgesetzt ist, wird eine Ungleichheit eingeführt, die dem Landmann nachtheilig ist, indem er von seinem Friedensgericht meist ziemlich entfernt seyn wird, während der Städter daselbe nahe und in seiner Mitte hat. — Nicht nur Friedensrichter, sondern auch Friedensgerichte würden durch den Beschluß eingeführt und auf diese Art die Gerichtsstellen vermehrt, wozu uns die Constitution doch gewiß nicht berechtigt; es würde am Ende daraus nur eine Verlängerung des Prozeßganges entstehen. Wir sind an die Constitution gebunden und können demnach den Beschluß nicht annehmen.

Augustini meint, obgleich das religiöse helvetische Volk die Friedensrichteranstalt langst sich gewünscht habe, so könne die gegenwärtige Resolution seinen Wünschen darum nicht entsprechen. Die neue Bezirkeinteilung würde mit grossen Schwierigkeiten verbunden; die ganze neue Einrichtung sehr kostbar seyn; in einem Bezirk von 6000 Seelen, stellt er sich vor, könnten bei 60 Assessoren der Friedensgerichte,

welches unstreitig eine scheußliche Menge neuer Richter wäre, aufgestellt werden; die Constitution erlaubt auch diese neue Einrichtung nicht. Es sey keineswegs der Fall, daß wenn man jetzt diesen Beschluß annimmt, man in der Folge die Friedensrichter noch mit den Municipalitäten vereinigen könnte, denn eine Municipalität hat jede Gemeinde, dagegen ein Friedensgericht nur einem ganzen Bezirke zukommt.

Cagliani spricht für den Beschluß; die Friedensrichter seyen besonders für die ehemaligen italienischen Vogteien von grosser Wichtigkeit; ihr bergichtes Land und die dadurch erschwerte Communication machten schon unter der alten Regierung besondere Richter erster Instanz nothwendig und man konnte schon damals sich von dem guten Erfolg überzeugen; der Plan erfodere freilich Vermehrung der Beamten, aber nur solchen, die dem Volk sehr angenehm und wichtig seyn werden.

Kubli glaubt, wenn man den gegenwärtigen ersten Abschnitt, der die Grundlage des ganzen Plans enthält, angenommen habe, so werde man alsdann in der Folge die übrigen ohne viele Schwierigkeit durchsetzen, indem man sich immer auf den ersten Abschnitt und die in demselben angenommenen Grundsätze des Ganzen berufen werde. Gestern hat er nach dem mit vierlicher Ueberredungskunst abgefaßten Bericht der Commission gesehen, wie im ersten Augenblick die Sache allgemeinen Beifall fand; ich staunte und unerachtet aller Eloquenz wollte sie mir nicht gefallen — Ein Reglement von 300 und mehr Artikeln sind Vorschriften, deren unser Land nicht bedarf; — ich dachte, es müßten in andern Theilen Helvetiens Chicanours und Tröler wohnen, die dessen bedürften, und dieser Gedanke macht mich mit meinem Volk sehr zufriednen. — Bei uns macht sich jeder ehrliche Mann zur Pflicht, für den Frieden zu reden, und unter zehn Prozessen kam nur einer aufs Rathhaus; — er stimmt Meyer v. Arau bei; warum sollten die Distriktsgerichte nicht Vermittler und Richter zugleich seyn können. — Wir brauchen die neue Anstalt nicht und Frankreich kann kein Beispiel für uns seyn. — Ein Hauptmittel, um die Prozesse einfacher und kürzer zu machen, wäre, die Advokaten durch ein Gesetz für unnütze Geschöpfe zu erklären; ohne sie wird der Richter besser auf den Grund kommen und der Hauptzweck der Aufklärung des Volkes wird erreicht, wenn ein jeder selbst seine Sache ausführen muß.

Lafléchère: Der so lang erwartete von dem Volk, besonders demjenigen des St. Leman, so lebhaft gewünschte Beschluß ist endlich gekommen und durch seine Annahme wird sehr viel Gutes bewirkt werden; er vertheidigt ihr gegen einige Einwürfe und stimmt zur Annahme.

Bundt will den Beschluß verwerfen, weil die Constitution uns nicht erlaubt, neue Gerichte einzuführen; er wünscht dagegen, daß der grosse Rath die

Friedensrichter mit den Municipalitäten vereinigte; die Advokaten sollte man als schädliche Geschöpfe aus der ganzen Republik verbannen. (Man lacht.) Wohlverstanden, nur ihre Ausübung, nicht eben ihre Personen.

Münger freut sich über alle die schönen Vorschläge, welche diejenigen, so die Resolution verwerfen, an die Stelle derselben setzen wollen; er war lange ziemlich wandelnd, nun aber stimmt er für die Annahme. Der Lokalgeist jeder Gemeinde würde, wenn das Friedensrichtergeschäft den Municipalitäten zukame, verursachen, daß der Fremde sich gegen den Gemeindsgegnossen wenig Gutes zu versprechen hätte; hier fällt das nun aber weg, und richterliche Competenz muß man den Friedensrichtern nothwendig geben.

Falk sagt, der Zweck der Friedensgerichte sey Prozesse zu verhüten, derjenige der Distriktsgerichte sie zu entscheiden; den Municipalitäten kann das Friedensrichteramt nicht übertragen werden; für beides sind verschiedene Kenntnisse erforderlich; auch will die Constitution getheilte Gewalten. Er stimmt für die Annahme des Beschlusses.

Devevey verwirft ihn; er findet den Vorschlag zu componirt, und glaubt, vermittelnde Richter sollte man in den Municipalitäten aufstellen.

Pfyffer: Ist es gut, daß Friedensrichter, daß Friedensgerichte in Helvetien seyen? Das ist hier die Hauptfrage. Nur über die Frage der Nützlichkeit der Friedensrichter will ich reden. Wenn wir die Grundsätze festsetzen, die der Einsetzung der Friedensrichter und ihrer Organisation zur Richtschnur dienen sollten; wenn wir festsetzen, was sie seyn sollen, um ihrem Zwecke zu entsprechen, so wird ihre Nützlichkeit bald entschieden seyn, und eben diese Grundsätze werden uns auch zum Maasstab der Beurtheilung der folgenden Theile ihrer Organisation dienen.

Die Hauptabsicht der Einsetzung der Friedensrichter ist, Frieden in den Gemeinden zu erhalten, Frieden wieder herzustellen, und dadurch kostspieligen, für Zeit und Vermögen verderblichen Prozessen vorzubeugen, oder dieselben im Keime zu ersticken. Die Prozedur der Friedensrichter muß äußerst einfach, äußerst kurz, und mit gar keinen oder nur geringen Kosten verbunden seyn. Daher keine schriftlichen Akten, keine Advokaten, unkünstliche, mündliche Reden und Gegenreden der Partheien, möglichste Kürze der Zeit in der Entscheidung; die Hauptbemühung des Friedensrichters und seiner Beisitzer muß dahin gehen, die Partheien gütlich zu vergleichen; die Menge gütlicher Vergleiche, die sie zu gewissen Zeiten dem gesetzgebenden Corps anzeigen sollen, muß ihre Ehre, ihr Verdienst bestimmen; ein Wettstreit unter allen Friedensrichtern in Helvetien muß dadurch bewirkt werden. Sie müssen die Vater des Volkes seyn, müssen von ihm gewählt, Männer seines vollen Zutrauens

seyn, jeder muß seine Klage gegen Beeinträchtigung, gegen Beleidigung ihm gerne eröffnen; er ist erste Zuflucht des Armen, des Bedrängten; er ist sein erster Beschützer, sein erstes Organ gegen hartherzige oder machthabende Unterdrücker; diese seine Einrichtungen und die Art, wie er sie ausüben soll, müssen theils in dem Gesetze bestimmt, theils in einer faßlichen, und äußerst populären Instruktion aus einander gesetzt seyn, und man sollte noch zweifelhaft seyn, ob diese Anstalt nützlich, ob sie nicht äußerst wohlthätig, ob sie nicht das schönste Geschenk unserer Revolution seyn werde? Diese schöne Anstalt ist eine der ersten Einrichtungen der französischen Gesetzgeber; in allen Theilen Frankreichs segnet sie das Volk, sie hat sich mitten unter den Stürmen, mitten unter den Drangsalen der Revolution unangefastet erhalten, und ihre wohlthätigen Wirkungen in vollem Maaße hervorgebracht; von vielen tausend gütlichen Vergleichen wird jährlich dem gesetzgebenden Corps in Frankreich Anzeige gemacht.

Die Einwendungen wegen der Kosten dieser Gerichte müssen niemanden zurückhalten, die Resolution anzunehmen. Die Beisitzer der Friedensgerichte werden nur für die Tage bezahlt, wo sie zu Gerichte sitzen müssen; sie müssen aber nur zu Gericht herauf werden, wenn der Friedensrichter alle Mittel gütlicher Vergleichung vorerst erschöpft hat. Die Gerichte entscheiden in kleinen Sachen ohne Appellation, aber um dem Volke, zumal dem armen, kostspielige und zeitraubende Gänge zu ersparen. Vergleichet nun diese nicht kostspielige Prozedur mit der viel kostspieligern der Distrikts- und Kantonsgerichte, wo noch schriftliche Akten gemacht werden, die immer theurer bezahlt werden, wo noch Advokaten ihr ganzes Unwesen treiben, und urtheilet selbst, ob sie für das Volk wohlthätig seien? Uebrigens bestehen die Beisitzer der Friedensrichter nicht aus Municipalbeamten; Municipalbeamte sind Verwaltungsbeamte nicht Richter; man würde die Gewalten vermischen.

Bürger Gesetzgeber, beraubet also das Volk nicht seiner ersten unmittelbaren Rathgeber, der Beschützer, der Tröster des Armen, und es wird Euch und unsre Revolution segnen. Ich behaupte, daß gute Friedensrichter so wie gute Pfarrherren, das meiste Gute thun können, weil sie in unmittelbarer Gemeinschaft und Berührung mit dem Volke stehen. Ich stimme für Annahme der Resolution.

Stokmann verwirft den Beschluß, weil er das Friedensrichteramts mit den Municipalitäten durchaus vereinigt haben will; beide Einrichtungen, meint er, seien einander sehr analog.

Duc ist gleicher Meinung.

Burkard stimmt zur Annahme; er hat anfangs die Kosten gefürchtet, das thut er aber nun nicht mehr; die Distriktsgerichte werden desto weniger kosten, und durch die Vermehrung der Aemter werden auch viele

der neuen Ordnung der Dinge gewogen werden, die es bis dahin nicht waren.

Bo dmer verwirft den Beschluß; er meint der Senat und der große Rath sollen Friedensrichter seyn.

Die Discussion wird geschlossen und mit 30 Stimmen gegen 23 der Beschluß verworfen.

Die Sitzung wird geschlossen und ein Beschluß angenommen, der den Contract über das von Frankreich zu beziehende Salz enthält; eben so ein zweiter von geringer Bedeutung, der sich auf ein Mißverständnis bei Einziehung der Auflagen bezieht.

Grosser Rath, 10. November.

Präsident: Secretan.

Das Direktorium übersendet in einer Botschaft die Darstellung der von dem Regierungsstatthalter des Kantons Argäu getroffenen Maaßregeln, um jeder Zwistigkeit zwischen den Agenten und den Municipalitäten zuvorzukommen.

Das Direktorium fragt, ob die Gesetzgebung diese Maaßregel allgemein zu machen für gut finde.

Cartier findet diesen Antrag sehr zweckmässig, und fodert daher Verweisung an die allgemeine Organisationskommission. Capani folgt. Schlumpf ist gleicher Meinung, weil dadurch die untern Gewalten vereinfacht werden. Custor stimmt bei und da das Friedensrichtergutachten vom Senat verworfen ward, so wünscht er, daß dieser Commission Akermann und Schlumpf beigeordnet werden. Huber folgt Cartier. Akermann freut sich dieser Botschaft, weil dadurch der Wunsch des Volks befriedigt werden kann, und stimmt der Verweisung an die Municipalitätskommission bei; auch freut er sich über die Verwerfung des Friedensrichterbeschlusses, weil derselbe durchaus den Erwartungen des Volks nicht entsprach. Lüscher stimmt bei. Carrard glaubt, dieser Gegenstand erfordere sorgfältige Untersuchung und folgt der Verweisung an eine Commission. Graf folgt auch und wünscht, daß die Municipalitäten und Friedensgerichte mit einander verbunden werden. Der Gegenstand wird der Municipalitätskommission zugewiesen und Akermann und Schlumpf derselben beigeordnet. Seynoz fodert, daß ohne weitere Abwartung des Berichts der Commission sogleich entschieden werde, daß keine öffentlichen Beamten den Advokaten dienst verrichten können.

Carmintran legt im Namen der Hälfte dieser Commission über diesen Gegenstand ein Gutachten vor. Anderwerth erklärt, daß die Kommission noch nicht über die Redaktion des Gutachtens einig sey, und fodert, daß sich die Commission erst über diese vereinigen könne, ehe man dieses Gutachten annehme. Dieser Antrag wird angenommen.

Da der Senat den ersten Beschluß über die Frie-

Friedensrichter verworfen hat, so fodert Escher Rückweisung dieses Grundsatzes in die Kommission. Kilchmann folgt, will aber die Municipalitätscommission mit der Friedensrichtercommission vereinigen, weil er glaubt diese Gegenstände können füglich mit einander verbunden und dadurch der Republik eine grosse Zahl von Beamten erspart werden. Anderwerth fodert vor allem aus, daß man entscheide ob man Friedensrichter oder Friedensgerichte haben wolle. Huber folgt der Zurückweisung in die Kommission; kann aber der Vereinigung der Municipalitätscommission mit der Friedensrichtercommission nicht beistimmen, weil auch nicht einmal in der Untersuchung Gegenstände mit einander vermengt werden sollen, die in der Ausführung ohne der Konstitution die Wurzel abzuschneiden und dadurch Gegenrevolution zu bewirken, vermengt werden dürfen: dagegen stimmt er Anderwerths Antrag bei. Ufermann folgt, obgleich er gesteht, daß die Friedensrichter eigentlich konstitutionswidrig sind, weil die Konstitution nichts von denselben spricht: um aber doch wenigstens das Volk zu befriedigen, will er, daß in jeder Versammlung ein Friedensrichter vom Volk selbst erwählt werde. Carrard sagt, man scheine gar die ganze Anstalt der Friedensrichter verwerfen zu wollen, wodurch das ganze Volk aber schrecklich in seinen Erwartungen betrogen würde; man müsse also hierüber vor allem aus entscheiden: will man Friedensrichter, so denke man ja an keine Vermengung derselben mit den Municipalitäten, weil dadurch die Konstitution vernichtet würde, welche die strengste Theilung der Gewalten erfordert. Will man aber Friedensrichter nach ganz andern Grundsätzen errichten als die von der Commission aufgestellt und im ersten Beschluß angenommen waren, so wähle man eine neue Commission, die auch nach neuen Grundsätzen arbeite.

(Die Fortsetzung folgt.)

Adresse der Gemeinde Langenthal an den Regierungscommissair des vollziehenden Direktoriums, B. Stuber.

Bürger Regierungscommissair!

Mit der Empfindung des tiefsten Schmerzes wagt es die Municipalität von Langenthal im Namen der ganzen versammelten Gemeinde, Ihnen, Bürger Regierungscommissair, über das argwöhnliche, Ruhe und Ordnung störende, aufrührerische Betragen, welches in ihrem Mittel statt gefunden hat, ihr aufrichtigstes Herzenleid zu bezeugen.

Groß und mannigfaltig sind die Vergehen, welche bei diesem leidigen Anlaß unterlaufen sind; viele unter unsern Bürgern sind es, die sich mehr oder weniger dabei zu Schulden haben kommen lassen; die einen durch gefährliche Anschläge, andere durch Leichtgläubigkeit, noch andere aber durch Blödigkeit, den Empörern nachzuspüren.

Glaubet indeß, Bürger Regierungscommissair, unserer Versicherung, daß bei alle dem äussern Schein, der wider uns zeuget, doch der grössere, ja weit der größte Theil dieser Gemeinde an aller Theilnahme von geheimen und öffentlichen Komplotten schuldlos ist.

Ja, Sie, Bürger Regierungscommissair, sind selbst von der Wahrheit überzeugt, daß es viele Redliche unter uns giebt, welche weit entfernt, die Absichten der Empörer zu befördern, im Gegentheil allen ihren Kräften aufboten, daß jede Aufruhr gestillt, und Ruhe und Ordnung unter uns erhalten werde.

Desto trauriger denn für die Schuldlosen, daß sie nunmehr für die Schuldigen büssen und an ihrer Stelle gestraft werden sollen.

Die Folge dieser unseligen Geschichte hat uns eine Menge von Exekutionstruppen auf den Hals gezogen, deren längere Beibehaltung uns in desto grössere Besümmerniß sezet, je mehr wir die Gewißheit vor Augen sehen, daß viele unserer Mitbürger unter der Last, die sie über Vermögen tragen, bald erdrückt und zu Grunde gerichtet werden müßten.

Bürger Regierungscommissair, helfen Sie, daß die Verbrecher, andern zum Schrecken und Beispiel gestraft werden; aber unterscheidet sie den Verführer von den Verführten, und straft nicht zu hart den Unschuldigen für den Schuldigen.

Lasset unsere Bitte keine Fehlbite seyn, indem Ihr uns durch Ihr kräftiges Fürwort Verzeihung für die Erleichterung bewirkt, daß uns, wo nicht die ganze Last, doch ein Theil der einquartierten Truppen abgenommen werden mögen.

Empfanget dagegen das feierliche Gelübd von der gesammten Bürgerschaft, und jedem ihrer Glieder ins besonders, daß sie ihre Vergehen aufrichtigst bereuen und daß ihre größten Bemühungen unablässig dahin streben werden, sich der Verzeihung und Milde, für die sie nochmals dringend bitten, — würdig zu machen.

Wir bitten Sie insonderheit, unserer Regierung die so aufrichtige als unverbrüchliche Versicherung zu geben, daß wir uns hinfort als gute und ruhige Bürger den Befehlen und Ordnungen willigst unterziehen, die constituirten Autoritäten in Ehren halten und ihnen gehorchen, und nicht nur Ruhe und Ordnung erhalten, sondern auch keine Ruhestörer unter uns dulden werden.

Langenthal den 18ten Okt. 1798.

Im Namen der Gemeinde
Jakob Geysler, Agent.
Der Präsident der Municipalität
Friederich Hüni.
Felix Zulauf.
Felix Schmid.
Jacob Buchmüller.
Sam. Nummenhater.
Municip. Secr.